

Förderverein Gymnasium an der Gartenstraße

Vereinssatzung

i.d.F. vom 22. Oktober 2014

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist Mönchengladbach.

Der Name des Vereins ist „Förderverein Gymnasium an der Gartenstraße“. Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen. Und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Gymnasiums an der Gartenstraße in Mönchengladbach. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer oder sonstiger Unterrichtsmittel;
2. Förderung kultureller und sonstiger Veranstaltungen der Schule;
3. Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten der Schüler;
4. Unterstützung wirtschaftlich bedürftiger Schüler;
5. Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens;
6. Unterstützung der Tätigkeit der Schülerverwaltung;
7. Vertretung von Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

Die Erreichung dieses Zweckes erfolgt in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft. Entscheidungsbefugnisse liegen ausschließlich beim Verein.

Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Betätigung ist ausschließlich im Rahmen der selbstlosen Tätigkeit als sogenannter Zweckbetrieb möglich.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Es besteht eine aktive Mitgliedschaft und eine Mitgliedschaft für Ehemalige.

Aktive Mitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Eine Mitgliedschaft für Ehemalige kann nur eine natürliche Personen eingehen, die selber Schüler/-in des Gymnasiums an der Gartenstraße war oder Elternteile eines solchen Schülers/einer solchen Schülerin. Die Mitgliedschaft als Ehemalige/-r kann erst ab dem Geschäftsjahr beginnen, das dem Geschäftsjahr folgt, in welchem der Schüler/die Schülerin die Schule verlassen hat. Haben Elternteile mehrere Schüler/-innen am Gymnasium an der Gartenstraße, so bezieht sich diese Regelung auf den an Schuljahren jüngste/-n Schüler/-in.

Die Mitgliedschaft wechselt, ohne dass es einer Erklärung bedarf, ohne weiteres von der aktiven Mitgliedschaft in die Mitgliedschaft als Ehemaliger mit Beginn des Geschäftsjahres das dem Geschäftsjahr folgt, in welchem der Schüler/die Schülerin die Schule verlassen hat. Eine Mitgliedschaft für Ehemalige kann auf Antrag des Betroffenen wieder in eine aktive Mitgliedschaft gewandelt werden. Eine aktive Mitgliedschaft geht einer Mitgliedschaft als Ehemaliger vor.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen und die angemahnten Beiträge nicht auf dem Vereinskonto eingegangen sind.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge für die aktive Mitgliedschaft und die Fälligkeit aller Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge für die Mitgliedschaft der Ehemaligen beträgt die Hälfte des Beitrages der aktiven Mitgliedschaft.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn:

1. mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt;
2. dies vom Vorstand beschlossen wird.

Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder dem Versand der E-Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben oder die E-Mail gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Abstimmungen sind mit den Stimmen der Anwesenden wie folgt beschlossen:

1. über die Auflösung des Vereins mit 4/5 Mehrheit;
2. Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit;
3. in allen anderen Fällen mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.

Der Verein wird rechtsgeschäftlich durch jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Daneben können bis zu drei Beisitzer/innen in den Vorstand gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist berechtigt, bis zu drei Personen zur Vorstandsarbeit zu kooptieren.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Das gefasste Protokoll ist von dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in und eine/n stellvertretende/n Kassenprüfer/in. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungslegung des Vereins ist durch den/die Kassenprüfer/in zu prüfen. Bei Verhinderung erfolgt die Prüfung durch den/die stellvertretende/n Kassenprüfer/in.

Erfolgt auf einer Mitgliederversammlung keine Wahl eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin und eines/einer stellvertretenden Kassenprüfers/Kassenprüferin, so ist der Vorstand automatisch ermächtigt, die Kassenprüfung extern durch einen Dritten zu beauftragen, der die berufliche Qualifikation eines vereidigten Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers haben muss.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an einen oder mehrere andere, als gemeinnützig anerkannte Fördervereine einer oder mehrerer allgemeinbildender Schulen im Stadtbezirk Mönchengladbach. Die Entscheidung hierüber fällt die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 22. Oktober 2014 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt unmittelbar in Kraft.

Mönchengladbach, 22. Oktober 2014